

Satzung

Beschlossen durch den Landesverbandstag am 10. Oktober 2009.

A: Satzung des Landesverbandes

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

Der Verein führt den Namen: „Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. ist als Landesverband Mitglied im Verband Wohneigentum e.V. mit Sitz in Bonn. Er wird im Folgenden als Landesverband bezeichnet.

Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
 - c) Förderung der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
 - d) Förderung der Jugend und Jugendfürsorge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e) Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - f) Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
3. Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen kann jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen - auch pauschaliert - oder durch die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 3

Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

Der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. – im nachfolgenden LV genannt – ist der Zusammenschluss der in Baden-Württemberg wohnhaften Mitglieder.

1. Der LV dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des selbst genutzten Wohneigentums sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der LV fördert diesen Zweck in erster Linie als Dachverband der in ihm zusammengeschlossenen Kreisgruppen und örtlichen Gemeinschaften. Als Verbandsaufgabe obliegt es ihm insbesondere,
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlungsgedanken zu werben;
 - c) seine siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen;
 - e) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu betreiben.
3. Zweck und Aufgabe des LV ist es ferner,
 - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe durchzuführen;
 - b) auf diesen Gebieten durch periodische und sonstige Publikationen seine Mitglieder zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzter Familienheime mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) die Gartenfachberatung bei seinen Mitgliedern zu betreiben und dabei auf die Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes hinzuwirken;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Mitarbeit der Jugend und der Frauen in den Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen hinzuwirken.

4. Daneben verwirklicht der LV den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem er Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Gartenbaues und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
5. Der LV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4

Aufbau des Landesverbandes

- a) Örtliche Gemeinschaften
- b) Kreisgruppen
- c) Landesverband

§ 5

Organe des Landesverbandes

- a) Bezirksausschüsse
- b) Landesverbandsvorstand
- c) Landesverbandstag (Delegiertenversammlung)

§ 6

Die Bezirksausschüsse

Das Verbandsgebiet ist in drei Bezirke eingeteilt und zwar:

Nord,
Mitte
und Süd,

deren Begrenzung durch den Landesverbandstag beschlossen wird.

Die Bezirksausschüsse dienen in erster Linie der Aktivierung der Mitglieder am Verbandsgeschehen, der Kontaktaufnahme und dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Verbandsbezirke sowie der Vorbereitung des Landesverbandstags. In jedem der drei Bezirke findet alljährlich einmal die Bezirksausschuss-Sitzung statt, die vom Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen ist.

Ihre stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes aus dem Bezirk;
- b) die Kreisvorsitzenden des Bezirks oder deren Vertreter;
- c) die Gemeinschaftsleiter des Bezirks oder deren Vertreter;
- d) zusätzliche Delegierte der Gemeinschaften über 100 Mitglieder und zwar je einer für jedes angefangene weitere Hundert (diese sind in den Mitgliederversammlungen zu wählen oder zu bestimmen).

Dem Bezirksausschuss sind vorzulegen:

1. der Bericht über die Tätigkeit des Landesverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. die Jahresschlussrechnung und der Bericht der Revisoren. Der Revisionsbericht kann vom Versammlungsleiter verlesen werden, es sei denn, dass der Landesverbandsvorstand beschließt oder die Revisoren wünschen, dass der Revisionsbericht von einem der Revisoren vorgetragen wird;
3. die zur Beschlussfassung an den Landesverbandstag gestellten Anträge.

Die Bezirksausschüsse vor dem Landesverbandstag wählen:

- a) einen Stellvertreter des Landesverbandsvorsitzenden;
- b) einen Beisitzer für den Landesverbandsvorstand auf je volle 2.000 Mitglieder eines Verbandsbezirkes;
- c) einen Kandidaten zur Wahl des Landesverbandsvorsitzenden
- d) die Delegierten zum Landesverbandstag und zwar je angefangene 1.000 Mitglieder 3 Delegierte;
- e) ein Mitglied des Schiedsgerichts und einen Vertreter.

§ 7

Der Landesverbandstag (Delegiertenversammlung)

Der Landesverbandstag ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.

Er beschließt über:

- a) eine Geschäftsordnung;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresschlussrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Landesverbandsvorsitzenden nach den Vorschlägen der Bezirksausschüsse und Wahl der Revisoren sowie deren Vertreter;
- e) den Verbandsbeitrag;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten;
- h) Auflösung des Landesverbandes mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Landesverbandstag gehören stimmberechtigt an:

1. der Landesverbandsvorstand;
2. die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter;
3. die zusätzlichen Delegierten, die in den Bezirksausschüssen zu wählen sind.

Der Landesverbandstag ist vom Landesverbandsvorsitzenden jedes 3. Jahr aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Abweichungen von diesem Turnus sind in Ausnahmefällen mit Zu-

stimmung aller drei Bezirksausschüsse zulässig. Die Einladung und der Geschäftsbericht sowie die Anträge der Bezirksausschüsse und des Landesverbandsvorstands sind acht Wochen vor dem Termin schriftlich zuzustellen.

Ist der Landesverbandstag ordnungsgemäß einberufen, so ist er, ungeachtet der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Anträge zur Beschlussfassung sind sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Landesverbandstags bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die erst während des Landesverbandstags gestellt werden, bedürfen zu Ihrer Zulassung einer 2/3 Mehrheit.

Dem Landesverbandstag ist der Bericht der Revisoren vorzulegen.

§ 8

Landesverbandsvorstand

Der Landesverband ist durch den Vorstand vertreten. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus:

1. dem Landesverbandsvorsitzenden;
2. je einem Stellvertreter aus den Bezirken;
3. den Beisitzern aus den Bezirken.

Bei Abgabe von Willenserklärungen haben der Landesverbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam mitzuwirken.

Der Vorstand kann ein einzelnes Vorstandsmitglied und den Geschäftsführer zur Vornahme von Rechtsgeschäften für einen bestimmten Kreis von Geschäften ermächtigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, für die restliche Amtszeit aus seinen Reihen einen neuen Vorsitzenden zu bestellen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ergänzt sich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes automatisch aus den Reihen der Ersatzleute der betreffenden Bezirke, über die mit der nächst höheren Stimmenzahl abgestimmt wurde.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern keiner der Vorstandsmitglieder gegen die Abstimmungsweise Einspruch erhebt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Landesverbandsvorsitzende oder sein Vertreter ist berechtigt, in allen Gliederungen

- a) an jeder Versammlung diskussionsberechtigt teilzunehmen;
- b) Versammlungen einzuberufen, falls diese nicht von dem zuständigen Organ nach einer von ihm festgesetzten Frist einberufen werden.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Durchführung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte bestellen.

Angestellte des Verbandes können nicht in den Vorstand und nicht als Delegierte gewählt werden. Diese Bestimmungen gelten nur für die satzungsmäßigen Organe des eigenen LV.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des LV nach den Beschlüssen des Vorstandes und ist diesem gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 10 Schiedsgericht

Es besteht aus je einem Mitglied der Bezirke Nord, Mitte und Süd und entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ausschlüsse, die vom Landesverbandsvorstand beschlossen wurden.

Seine Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Landesverbandsvorstand nicht angehören.

§ 11 Auflösung des LV

1. Der LV kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages, zu dem unter Angabe des Auflösungsantrages eingeladen sein muss, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
2. Sofern der Landesverbandstag nicht beschlussfähig sein sollte, ist er nach frühestens acht Wochen und spätestens innerhalb von zwölf Wochen noch einmal unter Angabe des Auflösungsantrages einzuberufen. Der erneut einberufene Landesverbandstag ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des LV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum e.V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand in Streitfällen ist der Ort, an dem der LV seinen Sitz hat.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Siedlungswesen oder den LV verdient gemacht haben, können durch den Landesverbandsvorsitzenden auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B: Satzung für die Kreisgruppe

§ 14

Name und Sitz

Die Kreisgruppe führt in ihrem Namen den Untertitel „...im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.“ und bestimmt im Benehmen mit dem LV ihren Namen und Sitz.

Die Kreisgruppe erstreckt sich weiterhin auf ihr bisheriges, bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenes Gebiet, das abweichend von geltenden kommunalen politischen Einteilungen sein kann. Spätere Änderungen können durch den Landesverbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Kreisgruppen getroffen werden.

§ 15

Gemeinnützigkeit

1. Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
 - c) Förderung der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
 - d) Förderung der Jugend und Jugendfürsorge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e) Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - f) Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
3. Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen kann jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen - auch pauschaliert - oder durch die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 16

Zweck und deren Verwirklichung

Die Kreisgruppe dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des selbst genutzten Wohneigentums sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Die Kreisgruppe fördert diesen Zweck in erster Linie für die in ihr zusammengeschlossenen örtlichen Gemeinschaften.

Daneben verwirklicht die Kreisgruppe den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Gartenbaues und der ökologischen Landschaftspflege durchführt. Die Kreisgruppe kann Aufgaben einzelner Gemeinschaften übernehmen, soweit sie von den Gemeinschaften aus tatsächlichen Gründen nicht selbst erfüllt werden können.

§ 17

Von der Kreisgruppe betreute Mitglieder

1. Mitglieder der Kreisgruppe sind die in den örtlichen Gemeinschaften der Kreisgruppe gemeldeten Mitglieder.
2. Mitglieder des LV die keiner örtlichen Gemeinschaft angehören, sind Mitglieder der Kreisgruppe Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe.

§ 18

Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind die Kreisgruppenversammlung und der Kreisgruppenvorstand.

§ 19

Kreisgruppenversammlung

Die Kreisgruppenversammlung setzt sich aus dem Vorstand der Kreisgruppe und den Vertretern der örtlichen Gemeinschaften zusammen. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der örtlichen Gemeinschaften. Jede örtliche Gemeinschaft entsendet ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter. Örtliche Gemeinschaften mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

§20

Kreisgruppenvorstand

Der Vorstand der Kreisgruppe betreut im Auftrag des Landesverbandsvorstandes die örtlichen Gemeinschaften. Er ist als solcher an die Weisungen des Landesverbandsvorstandes gebunden. Dieser Bindung unterliegt nicht der Kreisgruppenvorsitzende in seiner Eigenschaft als stimmberechtigter Teilnehmer an der Bezirksausschuss-Sitzung und am Landesverbandstag.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften ist der Kreisgruppenvorsitzende oder ein anderes Kreisgruppenvorstandsmitglied befugt, soweit sich seine Vertretungsbefugnis auf Beschlüsse des Kreisgruppenvorstands bezieht.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung der Kreisgruppe wird vom Landesverbandsvorstand festgestellt, wenn in ihrem Gebiet keine örtlichen Gemeinschaften mehr bestehen.

§ 22
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisgruppe oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreisgruppe an den Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**C: Satzung der örtlichen
Gemeinschaft**

§ 23
Name und Sitz

1. Die örtliche Gemeinschaft führt in ihrem Namen den Untertitel „...im Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.“ und bestimmt mit einfacher Mehrheit ihren Namen und den Sitz.
2. Örtliche Gemeinschaften, die sich als Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen lassen oder eine eigene Satzung verabschieden, dürfen sich nur eine Satzung geben, die dieser Satzung entspricht und die die Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit enthält. Die Satzung ist vor der Eintragung dem LV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24
Gemeinnützigkeit

1. Die örtliche Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
 - b) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
 - c) Förderung der Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
 - d) Förderung der Jugend und Jugendfürsorge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e) Förderung der Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - f) Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
3. Die örtliche Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der örtlichen Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der örtlichen Gemeinschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der örtlichen Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen kann jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen - auch pauschaliert - oder

durch die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 25

Zweck und deren Verwirklichung

1. Die örtliche Gemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des selbst genutzten Wohneigentums sowie der landwirtschaftlichen Nebenerwerbssiedlung einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
 - die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlungsgedankens zur Naturverbundenheit;
 - das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
 - eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes;
 - die fachliche Beratung bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - die Mitwirkung bei Wettbewerben;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten;
 - die Zusammenfassung aller Mitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die örtliche Gemeinschaft die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend insbesondere auf den Gebieten der

- Freizeitgestaltung und Erholung;
- körperlichen Ertüchtigung;
- eigenen kulturellen Betätigung (Tanz, Theater, Musik).

§ 26

Mitgliedschaft

Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft innerhalb einer Gemeinde oder eines Teiles einer Gemeinde beim LV gemeldeten Mitglieder.

Mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Eine örtliche Gemeinschaft kann durch Vorstandsbeschluss die Betreuung von Mitgliedern in ihrem Bereich ablehnen. In diesen Fällen können diese Mitglieder Mitglied der Kreisgruppe Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe sein und werden von der Landesgeschäftsstelle betreut.

§ 27

Organe der örtlichen Gemeinschaft

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand (mindestens bestehend aus Gemeinschaftsleiter, Kassierer und Schriftführer).

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften ist der Gemeinschaftsleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied der örtlichen Gemeinschaft befugt, soweit sich diese Vertretungsbefugnis auf Beschlüsse des Vorstands bezieht.

Die örtlichen Gemeinschaften können Untergruppen in ihrer Gemeinschaft bilden. Dies können z.B. Frauen-, Jugend- und Kulturgruppen sein. Die Leiter dieser Gruppen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen gewählt. Diese Gruppenleiter sind in der Mitgliederversammlung zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied in den Gemeinschaftsvorstand vorzuschlagen.

Die Gruppenleiter berichten in jeder Vorstandssitzung über die bisherige und die vorgesehene Tätigkeit der Gruppe. Sie haben dem Vorstand gewünschte Auskünfte zu erteilen und die Kraft Satzung bestehenden oder auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

Die Gruppenleiter erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht.

Mitglieder können ihre Rechte aus der Mitgliedschaft auf volljährige Familienmitglieder übertragen. Solche können auch durch Wahl mit einem Ehrenamt beauftragt werden. Familienmitglieder in diesem Sinne sind Ehegatten und Kinder, aber auch Lebenspartner in ständiger eheähnlicher Gemeinschaft. Im Falle der Übertragung der Rechte aus der Mitgliedschaft besteht weiterhin nur ein Stimmrecht aus dieser Mitgliedschaft. Der örtlichen Gemeinschaft bleibt es überlassen, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Sie sind in Angelegenheiten des LV weder wählbar noch abstimmungsberechtigt, erhalten jedoch ein Stimmrecht in allen sonst verbleibenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Die örtliche Gemeinschaft nimmt die Interessen der Mitglieder innerhalb ihres örtlichen Bereiches wahr und besorgt das Inkasso der Beiträge für den LV.

§ 28

Auflösung

Die örtliche Gemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eingeladen wurde.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder im LV bleibt durch die Auflösung unberührt.

§ 29

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der örtlichen Gemeinschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der örtlichen Gemeinschaft an den Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D: Gemeinsame Richtlinien

§ 30

Richtlinien für Kreisgruppe und örtliche Gemeinschaft (Mitgliederversammlung, Beitrag)

1. Die Kreisgruppe beziehungsweise örtliche Gemeinschaft sollen in der Regel keine eigene Rechtsperson sein. Sie regeln ihre Angelegenheiten unter Beratung und Aufsicht des LV in eigener Zuständigkeit und können mit der Durchführung von Aufgaben durch den LV beauftragt werden.

Der Vorstand muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB findet alljährlich statt. Ihre Durchführung ist gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder auch dem LV anzuzeigen. Die Bestellung des Vorstandes nach § 27 BGB muss spätestens alle 3 Jahre erfolgen. Verläuft die Wahl des Vorstandes ergebnislos, kann der Landesverbandsvorsitzende einen Treuhänder kommissarisch bestimmen, der spätestens innerhalb eines Jahres eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder der Landesverbandsvorsitzende die Einberufung verlangt. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann nur durch ein Mitglied des LV getätigt werden, da sonst die gefassten Beschlüsse ungültig sind.

2. Die Mitglieder haben einen von dem Landesverbandstag festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld, die erst nach Eingang beim LV erfüllt ist. Die örtlichen Gemeinschaften, auch solche mit eigener Rechtsperson, sind verpflichtet, die vom Landesverbandstag festgesetzten Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben und – vorbehaltlich eines Mehrbetrages für einen Eigenanteil – jeweils zum Ende eines Quartals an den LV abzuführen. Ehrenmitglieder des LV sind von der Beitragszahlung befreit.

Von jedem Beitrag, der bei der Landesgeschäftsstelle eingeht, steht der Kreisgruppe ein vom Landesverbandstag zu bestimmender Anteil zu, der ausschließlich für die Durchführung von Kreisgruppenaufgaben gemäß §§ 15 und 16 zu verwenden ist. Über die Verwendungsart und Verrechnungsweise hat der Landesverbandsvorstand besondere Richtlinien zu erlassen.

§ 31

Richtlinien für alle Verbandsorgane (Beschlussfassung, Niederschrift, Prüfung)

Der Beschluss gilt als gefasst, auf den die meisten der abgegebenen Stimmen entfallen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Über die Mitgliederversammlungen sind Fertigungen der Niederschriften

- a) von den Kreisgruppen und Bezirksausschüssen dem LV,
- b) von den örtlichen Gemeinschaften dem Kreisgruppenvorsitzenden und dem LV jeweils alsbald vorzulegen.

Die Geschäftsführung und Kassenführung ist mindestens 1 mal jährlich zu prüfen und hierüber der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten.

In allen Gliederungen können nur solche Personen Funktionen ausüben und Ehrenmitglied sein, welche die Bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Träger eines Ehrenamtes können vom Landesverbandsvorsitzenden von ihrem Amt beurlaubt werden, wenn ein Ausschlussverfahren gegen sie beantragt wurde oder erhebliche Interessen des LV dies erforderlich machen.

§ 32

Beginn und Fortsetzung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des LV durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und anschließender Aushändigung eines Mitgliedsausweises.

Stirbt ein Mitglied oder erfolgt ein Wechsel im Besitzstand infolge vorweggenommener Erbfolge, so tritt automatisch der Nachfolger im Besitzstand, sei es der verbliebene Ehepartner oder ein anderer Rechtsnachfolger in die Mitgliedschaft ein, wenn der Beitrag weiter entrichtet wird.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Die Teilnahme an Mitglieder- und Delegiertenversammlungen richtet sich nach §§ 6, 7 und 32.

§ 33

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt
2. die Streichung
3. den Ausschluss
4. den Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche dem LV gegenüber abzugebende Erklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; jedoch frühestens zum Ende des auf das Jahr des Eintritts folgenden Jahres. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 6 Monate im Verzug ist, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes verlegt oder sein Wohneigentum veräußert.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes vollzogen werden, wenn das Mitglied oder Ehrenmitglied gegen erhebliche Interessen des LV verstößt, das Ansehen der Organisation schädigt oder sich sonst illoyal gegen den LV, seine Untergliederungen und seine Mitglieder verhält.

Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann über die Landesgeschäftsstelle innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 34

Redaktionelle Satzungsänderungen

1. Diese Satzung ist vom Landesverbandstag am 10. Oktober 2009 in Donaueschingen beschlossen worden.
2. Der Landesverbandsvorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.